

§ 12 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) ¹Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung besteht aus drei Prüfern. ²Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretung werden vom LGL bestellt.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 45 Minuten. ²Mehr als fünf Teilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
- (3) ¹Für jedes Modul wird eine Einzelnote von dem Prüfer vergeben, der das Modul prüft. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch vier.